

Merkblatt für die Entsorgung von pflanzlichen Abfällen

Gartenabfälle verbrennen? Nein, Gartenfeuer muss nicht mehr sein!

Trotz der vielen Möglichkeiten, die zur Verfügung stehen, um Gartenabfälle umweltverträglich zu entsorgen, kommt es auch heute immer noch vor, dass rauchende und stinkende Gartenfeuer entfacht werden, um die Reste der letzten Strauchschnittaktion zu entsorgen oder auch schon mal die eine oder andere Apfelsinenkiste vom letzten Umzug zu verbrennen.

Wie ist die Rechtslage allgemein in Deutschland?

Der Umgang mit Abfällen – hierzu zählen auch pflanzliche Abfälle – ist im Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) aus dem Jahr 2012 geregelt. Die sogenannte Abfallhierarchie (§ 6 KrWG) bestimmt, dass die Verwertung von Abfällen Vorrang vor einer Beseitigung, z. B. in Form von Verbrennen, hat. Konkretisiert wird der Vorrang der Verwertung in § 7 Abs. 2 KrWG. Danach sind die Erzeuger und Besitzer von Abfällen zur Verwertung ihrer Abfälle verpflichtet. Die Verwertung hat Vorrang vor deren Beseitigung. Der Vorrang entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle den Schutz von Mensch und Umwelt am besten gewährleistet (z. B. bei Pflanzen mit Schadorganismen).

Nach § 39 des Bundesnaturschutzgesetzes ist es verboten, wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder die Lebensstätten wild lebender Tiere und Pflanzen ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören sowie die Bodenbedecke auf Wiesen, Feldrainen, Hochrainen und ungenutzten Grundflächen sowie an Hecken und Hängen abzubrennen. Da in aufgehäuften pflanzlichen Abfällen sich oft Kleintiere, z. B. Rotkehlchen oder Igel, aufhalten, die durch das Verbrennen gefährdet oder getötet werden, stehen auch naturschutzrechtliche Bestimmungen einer Verbrennung von Gartenabfällen entgegen.

Schließlich bestimmt das **Bundes-Immissionsschutzgesetz**, dass schädliche Umwelteinwirkungen, wozu auch Emissionen in die Luft zählen, zu vermeiden sind.

Pflanzliche Abfälle sind ein wertvoller Rohstoff, der auf dem Weg zur Klimaneutralität dringend benötigt wird, beispielsweise für die klimaneutrale Wärmeversorgung, als Grundstoff für die treibhausgasfreie Industrie oder als umweltfreundliches Düngemittel. Wer pflanzliche Abfälle verbrennt, sorgt nicht nur für Geruchsbelästigung in der Nachbarschaft, sondern gefährdet auch die menschliche Gesundheit durch schädliche Emissionen und beeinträchtigt Tiere.

Aufgrund der genannten Bestimmungen und insbesondere aufgrund des Vorrangs der Abfallverwertung im KrWG dürfen pflanzliche Grünabfälle, die in privaten Hausgärten anfallen, grundsätzlich nicht mehr durch Verbrennung beseitigt werden, weil es diverse Möglichkeiten gibt, solche Abfälle umweltverträglich zu verwerten. Pflanzliche Abfälle können kompostiert oder geschreddert und als Mulch verwendet werden. Wer das nicht möchte, der kann in Dithmarschen pflanzliche Abfälle über die öffentliche Abfallentsorgung (Biotonne und Bioabfallsäcke) oder durch direkte Anlieferung auf den über das Kreisgebiet verteilten neun Recyclinghöfen entsorgen.

Welche rechtlichen Regelungen gelten ergänzend in Schleswig-Holstein?

Nach § 28 Abs. 3 KrWG können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung die Beseitigung bestimmter Abfälle oder bestimmter Mengen dieser Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen zulassen, soweit hierfür ein Bedürfnis besteht und eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu besorgen ist (Ausnahmen vom sogenannten Anlagenzwang). Auf der Grundlage dieser Bestimmung

